

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON WAREN DER MEHLER TECHNOLOGIES GMBH

ZUSAMMENFASSUNG:

Diese kurze Zusammenfassung der Geschäftsbedingungen dient dem besseren Verständnis.

- Die Geschäftsbedingungen sind in Verbindung mit unserem Angebot bzw. unserer Bestellbestätigung zu lesen. Dort werden bestimmte Begriffe definiert.
- Diese Bedingungen gelten für Ihren Vertrag unter Ausschluss anderer Bedingungen. Ihre Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind ausgeschlossen.
- **Unsere Haftung Ihnen gegenüber ist in bestimmter Hinsicht beschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 4 und 9.**
- Die Waren, die wir Ihnen liefern, entsprechen unseren Spezifikationen. Die Frist, innerhalb derer Sie Gewährleistungsansprüche geltend machen können, ist in diesen Bedingungen geregelt. Sollten Waren mangelhaft sein, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz, vgl. Ziffer 5.
- Das Eigentum an den Waren geht erst dann auf Sie über, wenn Sie sie vollständig bezahlt haben, vgl. Ziffer 6.
- Die Zahlungsbedingungen entsprechen den Regelungen der nachstehenden Ziffer 7 oder, falls abweichend, den Vorgaben einer Annahmeerklärung. Zahlen Sie nicht pünktlich, fallen Zinsen an.
- Bestimmte in den Bedingungen verwendete Begriffe werden in Ziffer 1 definiert.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND AUSLEGUNG

- 1.1. Falls sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die folgenden Begriffe in den vorliegenden Bedingungen die folgenden Bedeutungen:
- 1.1.1. **„Annahmeerklärung“** ist die von Mehler Technologies verfasste schriftliche Annahme einer vom Kunden aufgegebenen Bestellung;
- 1.1.2. **„Bedingungen“** sind die in diesem Dokument in jeweils gültiger Fassung geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren;
- 1.1.3. **„Vertrag“** ist der diesen Bedingungen unterliegende, zwischen Mehler Technologies und dem Kunden abgeschlossene Vertrag über den An- und Verkauf von Waren, der erst dann rechtsverbindlich wird, wenn Mehler Technologies nach Eingang einer Bestellung eine Annahmeerklärung abgibt. Er besteht aus den vorliegenden Bedingungen, der Annahmeerklärung, den Spezifikationen und gegebenenfalls dem Gewährleistungsdokument;
- 1.1.4. **„Kunde“** ist die natürliche oder juristische Person, die sich vertraglich verpflichtet, bei Mehler Technologies Waren zu erwerben;
- 1.1.5. **„Ereignis höherer Gewalt“** ist ein Ereignis oder Sachverhalt außerhalb des Einflussbereichs der Parteien. Hierzu zählen insbesondere Krieg, Aufruhr, Brand, Überschwemmung, soziale Konflikte, Nichtverfügbarkeit oder Knappheit von Lagerbestand oder Rohmaterialien, Ausfall von Maschinen, Fehlen von Transportmöglichkeiten, elektrische Störungen sowie IT-, Internet- und sonstige Telekommunikationsstörungen, Entscheidungen oder Interventionen von Regierungen (einschließlich der Ablehnung oder des Verlustes von Erlaub-
- nissen) und/oder Handlungen oder Unterlassungen Dritter, vorausgesetzt, dass die Partei, die sich auf ein Ereignis höherer Gewalt beruft, das betreffende Ereignis bzw. den Umstand nicht schuldhaft herbeigeführt hat;
- 1.1.6. **„Waren“** sind die in der Annahmeerklärung aufgeführten, an den Kunden nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen verkauften Produkte von Mehler Technologies (oder ein Teil davon);
- 1.1.7. **„Geistige Eigentumsrechte“** sind etwaige Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, insbesondere Urheberrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte und Leistungsschutzrechte, sämtliche Rechte im Zusammenhang mit Erfindungen (einschließlich Patenten und Gebrauchsmustern), Marken, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Logos, Handelsaufmachungen und sonstigen Handelsnamen, vertrauliche Informationen (insbesondere Geschäftsgeheimnisse und Know-how), Skizzen, Prototypen, Algorithmen, Software und alle sonstigen Rechte, die aus geistiger Aktivität im gewerblichen, wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Bereich herrühren und vom Gesetz an einem beliebigen Ort der Welt verliehen werden – unabhängig davon, ob sie eingetragen, nicht eingetragen oder eintragungsfähig sind – so wie sämtliche Beantragungen derartiger Rechte;
- 1.1.8. **„Mehler Technologies“** ist die Gesellschaft, welche die Annahmeerklärung abgibt;
- 1.1.9. **„Bestellung“** ist eine bei Mehler Technologies in beliebiger Weise – mündlich oder schriftlich – aufgegebenen Bestellung von Waren, die der Kunde bei Mehler Technologies erwerben möchte und die von Mehler Technologies im Wege der Abgabe einer Annahmeerklärung angenommen werden kann;

- 1.1.10. „**Spezifikationen**“ sind die schriftlichen, von Mehler Technologies für die maßgeblichen Waren vorgegebenen Spezifikationen, aus denen sich deren Eigenschaften und Leistungsmerkmale ergeben und die als Spezifikationen ausgewiesen bzw. gekennzeichnet sind. Zu den Spezifikationen können gegebenenfalls Datenblätter, Produktanwendungsblätter, Leistungserklärungen und Gewährleistungsdokumente zählen;
- 1.1.11. „**Gewährleistungsdokument**“ ist ein von Mehler Technologies vereinbartes und unterzeichnetes Dokument in Bezug auf die Waren, gekennzeichnet als Produktgewährleistung oder Gewährleistungsvertrag mit Angaben zu Umfang und Dauer der von Mehler Technologies für die betreffenden Waren eingeräumten Gewährleistung;
- 1.1.12. „**Gewährleistungsfrist**“ ist (i) die gegebenenfalls im Gewährleistungsdokument angegebene Gewährleistungsfrist oder (ii) falls im Gewährleistungsdokument keine Gewährleistungsfrist angegeben ist, eine Frist von 12 (zwölf) Monaten ab dem Zeitpunkt der Auslieferung der Waren oder (iii), falls durch zwingende einschlägige Gesetze, von denen nicht abgewichen werden kann, für die betreffende(n) Ware(n) eine andere Mindestfrist vorgeschrieben ist, diese zwingende Mindestfrist. In einer Leistungserklärung oder einem Datenblatt enthaltene Angaben zur prognostizierten oder erwarteten Haltbarkeit von Waren sind nicht als Gewährleistungsfrist zu verstehen.

1.2. In diesen Bedingungen

- 1.2.1. ist eine Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung eine Bezugnahme auf das Gesetz oder die Bestimmung in der jeweils gültigen Fassung. Eine Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung umfasst etwaige nachgeordnete Rechtsakte in jeweils gültiger Fassung, die gemäß dem Gesetz oder der gesetzlichen Bestimmung erlassen wurden;
- 1.2.2. sind Satzglieder, die durch die Ausdrücke einschließlich, umfassen, insbesondere oder ähnliche Ausdrücke eingeleitet werden, als beispielhaft auszulegen, ohne dass sie den Sinn der diesen Ausdrücken vorangehenden Worte einschränken;
- 1.2.3. umfasst eine Bezugnahme auf Schriftform oder schriftlich Telefaxe, E-Mails und andere Arten elektronischer Korrespondenz.

2. VERTRAGSGRUNDLAGE

- 2.1. Die Aufgabe einer Bestellung durch den Kunden stellt ein Angebot des Kunden gemäß § 145 BGB zum Kauf von Waren nach Maßgabe dieser Bedingungen dar. Das Angebot kann von Mehler Technologies nach eigenem Ermessen angenommen oder abgelehnt werden. Mehler Technologies ist erst dann rechtlich verpflichtet und ein Vertrag über den Verkauf von Waren zwischen Mehler Technologies und dem Kunden kommt erst dann zustande, wenn Mehler Technologies in Bezug auf eine vom Kunden aufgegebenene Bestellung eine Annahmeerklärung abgibt.
- 2.2. Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Angaben, die in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden, in einer Bestellung, im Schriftverkehr oder einer Bestätigung anderer Art enthalten sind, gelten für den Kunden die vorliegenden Bedingungen, denen jeder Vertrag unterliegt. Andere Geschäftsbedingungen, die der Kunde vorgeben oder einbeziehen möchte (einschließlich etwaiger Einkaufsbedingungen oder sonstiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden) oder die sich aus Handelsbrauch, Gewohnheit, ständiger Übung oder Han-

delssitte ergeben, werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen und ausgeschlossen. Der Kunde verzichtet auf das ihm ansonsten gegebenenfalls zustehende Recht, sich auf diesen Bedingungen widersprechende Bestimmungen zu berufen, die in Dokumenten des Kunden gebilligt bzw. mit ihnen übergeben werden oder in ihnen enthalten sind.

- 2.3. Im Rahmen der laufenden Handelsbeziehungen zwischen Mehler Technologies und dem Kunden gelten die vorliegenden Bedingungen selbst dann auch für künftige Bestellungen oder Verkaufsvorgänge, wenn künftig nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.
- 2.4. Von Mehler Technologies angefertigte Muster, Skizzen, Beschreibungen und Werbungen sowie Beschreibungen oder Abbildungen, die in Katalogen oder Broschüren von Mehler Technologies enthalten sind, werden, falls sie nicht eindeutig als Spezifikationen gemäß den vorliegenden Bedingungen gekennzeichnet sind, ausschließlich zu dem Zweck hergestellt, eine ungefähre Vorstellung von den in ihnen dargestellten Waren sowie deren Anwendungsmöglichkeiten und Leistungen zu vermitteln. Sie sind weder Vertragsbestandteil noch für Mehler Technologies rechtsverbindlich.
- 2.5. Das Unternehmen Mehler Technologies ist an von ihm abgegebene Angebote oder gegebenenfalls veröffentlichte Preislisten nicht gebunden. Hierbei handelt es sich um Aufforderungen an den Kunden, gegenüber Mehler Technologies, in Form einer Bestellung ein Angebot über den Kauf von Waren abzugeben.

3. WAREN

- 3.1. Menge, Teilenummer(n), Preis(e), Beschreibung sowie gegebenenfalls die Spezifikationen und etwaige Gewährleistungsdokumente in Bezug auf die Waren ergeben sich aus den der Annahmeerklärung zu entnehmenden Regelungen bzw. Angaben.
- 3.2. Mehler Technologies hat das Recht, die Spezifikationen jederzeit zu ändern. Führt eine derartige Änderung zu einer erheblichen Änderung der Spezifikation jener Waren, die Gegenstand eines Vertrags sind, wird Mehler Technologies den Kunden hiervon in Kenntnis setzen. Der Kunde kann in diesem Fall den Vertrag über die betreffenden Waren vor deren Auslieferung durch eine schriftliche Mitteilung an Mehler Technologies stornieren.

4. LIEFERUNG

- 4.1. Mehler Technologies hat durch angemessene Anstrengungen dafür zu sorgen, dass jeder Warenlieferung ein Lieferschein beigelegt ist, dem das Datum der Bestellung und sämtliche Referenznummern von Mehler Technologies, die Art und Menge der Waren (einschließlich etwaiger Codenummern der Waren) sowie (gegebenenfalls) besondere Lagerungshinweise zu entnehmen sind. Verlangt Mehler Technologies vom Kunden, Verpackungsmaterialien an Mehler Technologies zurückzugeben, ist dieser Umstand von Mehler Technologies gegenüber dem Kunden schriftlich zu bestätigen. Der Kunde hat derartige Verpackungsmaterialien zu den von Mehler Technologies vorgegebenen Zeiten, soweit zumutbar, zur Abholung bereitzustellen. Soweit für eine Bestellung nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Rückgabe von Verpackungsmaterialien auf Kosten von Mehler Technologies.
- 4.2. Soweit nicht schriftlich mit Mehler Technologies anderweitig vereinbart oder in einer Annahmeerklärung abweichend angegeben,

- 4.2.1. werden sämtliche Waren Ex Works („ab Lager“, Incoterms 2010) auf dem in der Annahmeerklärung angegebenen Betriebsgelände von Mehler Technologies geliefert und
- 4.2.2. sind in einem Vertrag oder einer Annahmeerklärung angegebene Zeitpunkte oder Zeiten für die Lieferung von Waren nur unverbindliche Anhaltspunkte, die nicht zum wesentlichen Inhalt des Vertrags gehören. Mehler Technologies wird nach Kräften auf eine Lieferung innerhalb angemessener Zeit hinwirken und den Kunden über eine etwaige erhebliche Abweichung von vereinbarten Lieferzeitpunkten oder -zeiten in Kenntnis setzen. Sind keine Lieferzeiten angegeben, liefert Mehler Technologies die Waren innerhalb angemessener Zeit.
- 4.3. Ungeachtet etwaiger abweichender Regelungen in den vorliegenden Bedingungen und/oder in einem Vertrag ist eine Haftung, die Mehler Technologies aus oder im Zusammenhang mit einer verspäteten und/oder unterbliebenen Lieferung beliebiger Art möglicherweise zu übernehmen hat, auf einen Betrag in Höhe von 5 % (fünf Prozent) des Preises der fraglichen Waren beschränkt.
- 4.4. Für eine verspätete oder unterbliebene Lieferung von Waren haftet Mehler Technologies nicht, wenn die Verspätung bzw. Nichtlieferung verursacht wurde durch (i) ein Ereignis höherer Gewalt, (ii) unmittelbar oder mittelbar durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden oder einer Person, für deren Handlungen bzw. Unterlassungen der Kunde nach Maßgabe des einschlägigen Rechts verantwortlich ist, oder (iii) durch das Transport-, Speditions- oder Versandunternehmen, das die Waren transportiert bzw. versendet.
- 4.5. Versäumt es der Kunde bei „Ex Works“-Verträgen, die Waren innerhalb von 3 (drei) Tagen nach Unterrichtung darüber, dass die Waren abholbereit sind, auf dem Betriebsgelände von Mehler Technologies abzuholen, oder nimmt er, soweit eine abweichende Incoterm-Klausel oder Liefermethode vereinbart wurde, die Lieferung vom betreffenden Transportunternehmen nicht an und ist die Ursache hierfür weder ein Ereignis höherer Gewalt noch ein schwerwiegender Vertragsverstoß durch Mehler Technologies, so gilt jeweils Folgendes:
- 4.5.1. Die Waren gelten als ausgeliefert und die Gefahr eines zufälligen Verlustes oder einer zufälligen Verschlechterung der Waren geht mit Ablauf der vorgenannten Frist von 3 (drei) Tagen bei „Ex Works“-Verträgen bzw., falls eine abweichende Incoterm-Klausel oder Liefermethode vereinbart wurde, dann auf den Kunden über, wenn das betreffende Transportunternehmen versucht, die Waren nach Maßgabe der betreffenden Incoterm-Klausel oder vereinbarten Liefermethode auszuliefern.
- 4.5.2. Mehler Technologies kann die Waren bis zur tatsächlichen Auslieferung auf alleinige Kosten und alleinige Gefahr des Kunden lagern und dem Kunden alle damit zusammenhängenden Kosten und Auslagen (einschließlich Lagerung, Umschlag und Versicherung) in Rechnung stellen.
- 4.6. Dauert das Versäumnis des Kunden, die Waren bei „Ex Works“-Verträgen abzuholen bzw., wenn eine abweichende Incoterm-Klausel oder Liefermethode vereinbart wurde, das Versäumnis des Kunden, die Lieferung vom betreffenden Transportunternehmen anzunehmen, über einen Zeitraum von 14 (vierzehn) Tagen an, so ist Mehler Technologies berechtigt, die Waren ganz oder teilweise weiterzuverkaufen oder anderweitig zu entsorgen und dem Kunden nach Abzug angemessener Kosten für Lagerung, Umschlag, Versicherung und Verkauf einen den Preis der Waren überschreitenden Betrag zu erstatten oder dem Kunden einen etwaigen Fehlbetrag gegenüber dem Preis der Waren in Rechnung zu stellen.
- 4.7. Wenn die Lieferung von Mehler Technologies die vertragsgemäß bestellte Menge um bis zu 5 % unter- oder überschreitet, kann der Kunde diese Warenlieferung nicht zurückweisen. Eignet sich eine Mehr- oder Minderlieferung innerhalb der vorgenannten Grenze, hat der Kunde Mehler Technologies von der Mehr- oder Minderlieferung schriftlich in Kenntnis zu setzen und dabei die jeweilige Menge der gelieferten Waren anzugeben. Im Falle einer Mehrlieferung hat er mitzuteilen, ob er beabsichtigt, die über die vertraglich vereinbarte Menge hinaus gelieferten Waren zu behalten und zu bezahlen, oder ob er die zu viel gelieferten Waren an Mehler Technologies zurückgeben möchte. Hat der Kunde im Falle einer Minderlieferung die betreffenden Waren im Voraus bezahlt, gewährt Mehler Technologies dem Kunden eine Rückerstattung (wobei die Rückerstattung der Differenz zwischen dem vom Kunden im Voraus bezahlten Betrag und dem Rechnungswert der tatsächlich gelieferten Waren entspricht.) Entscheidet sich der Kunde im Falle einer Mehrlieferung dafür, die zu viel gelieferten Waren an Mehler Technologies zurückzugeben, hat er dafür zu sorgen, dass die Waren im neuen und unbenutzten Zustand und ebenso verpackt bleiben wie zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Kunden. Sie sind an einem geeigneten Ort sowie unter geeigneten Umgebungsbedingungen so zu lagern, dass bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren von Mehler Technologies oder einem beauftragten Transportunternehmen beim Kunden abgeholt werden, keine Verschlechterung ihrer Qualität oder ein anderer Umstand eintritt, der den Weiterverkauf der Waren erschweren könnte. Nach Erhalt und Untersuchung der zurückgegebenen Waren stellt Mehler Technologies für die zu viel gelieferten Waren eine Gutschrift in Höhe des für die betreffenden Waren in Rechnung gestellten Preises aus.
- 4.8. Unbeschadet der Ziffer 4.7 kann Mehler Technologies Teillieferungen vornehmen, die jeweils gesondert in Rechnung gestellt und bezahlt werden. Eine verspätete oder mangelhafte Teillieferung berechtigt den Kunden nicht zur Stornierung einer anderen Teillieferung.

5. QUALITÄT

- 5.1. Mehler Technologies leistet Gewähr dafür, dass die Waren bei der Auslieferung:
- 5.1.1. den Spezifikationen sowie etwaigen damit zusammenhängenden Gewährleistungsdokumenten entsprechen und
- 5.1.2. frei von erheblichen Material- und Verarbeitungsmängeln sind, welche die Funktionstauglichkeit der betreffenden Waren beeinträchtigen könnten.
- 5.2. Die vorstehenden Gewährleistungsrechte gelten nicht (a) für Umstände, auf die der Kunde vor Vertragsschluss ausdrücklich hingewiesen wurde, (b) wenn der Kunde die Waren vor Vertragsschluss untersucht hat und der betreffende Sachverhalt durch die Untersuchung hätte erkannt werden müssen, (c) wenn dem Kunden ein Muster zur Verfügung gestellt wurde und der betreffende Sachverhalt durch eine geeignete Untersuchung des Musters erkannt worden wäre oder (d) wenn die Konformität mit den Spezifikationen vorbehaltlich von Nutzungsbedingungen oder der Art der Installation erklärt wurde und die betreffenden Bedingungen bzw. die erforderliche Art der Installation vom Kunden nicht eingehalten bzw. befolgt wurde.

- 5.3. Der Kunde hat die Waren gemäß § 377 HGB so schnell wie nach der Auslieferung möglich, spätestens jedoch 7 (sieben) Tage, nachdem er die Waren physisch in Besitz genommen hat, zu untersuchen.
- 5.4. Der Kunde hat Mehler Texnologies unverzüglich, spätestens jedoch 5 (fünf) Tage nach Abschluss seiner Untersuchung gemäß Ziffer 5.3 oder nach Ablauf der dort bestimmten Frist von 7 (sieben) Tagen (maßgeblich ist der frühere Zeitpunkt) etwaige Mängel oder Nichtkonformitäten, die er an den Waren feststellt, anzuzeigen und dabei Art und Ausmaß der Mängel bzw. Nichtkonformitäten deutlich zu beschreiben.
- 5.5. Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Ziffer 5 gilt Folgendes:
- 5.5.1. Hat der Kunde die Bestimmungen der Ziffer 5.3 eingehalten und (i) zeigt er Mehler Texnologies schriftlich entweder innerhalb der aus Ziffer 5.3 ersichtlichen Frist behauptete Mängel oder Nichtkonformitäten, die bei der Untersuchung entdeckt wurden, an oder (ii) weist er Mehler Texnologies innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem ein sonstiger Mangel oder eine sonstige Nichtkonformität während der für die betreffenden Produkte geltenden Gewährleistungsfrist vom Kunden festgestellt wird oder hätte festgestellt werden müssen, hierauf schriftlich hin und
- 5.5.2. erhält Mehler Texnologies ausreichend Gelegenheit zur Untersuchung der betreffenden Waren und
- 5.5.3. gibt der Kunde (auf entsprechende Aufforderung von Mehler Texnologies) die betreffenden Waren auf Kosten von Mehler Texnologies an den Geschäftssitz von Mehler Texnologies zurück und
- 5.5.4. wird die in Ziffer 5.5.1 vorgesehene Anzeige innerhalb der Gewährleistungsfrist abgegeben, so hat Mehler Texnologies nach eigener Wahl und eigenem Ermessen im Zusammenhang mit Waren (oder Teilen davon), für die Mehler Texnologies einen Mangel, eine Nichtkonformität oder eine Nichteinhaltung der vorliegend geregelten Gewährleistungspflichten anerkennt, die betreffenden Waren auf eigene Kosten instanzzusetzen oder (durch gleichartige Waren von Mehler Texnologies) zu ersetzen oder den für die betreffenden Waren vom Kunden vollständig im Voraus bezahlten Preis teilweise zu erstatten, und zwar in allen Fällen vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer 9.
- 5.6. In den folgenden Fällen haftet Mehler Texnologies nicht für einen Mangel, eine Nichtkonformität oder eine Nichteinhaltung der vorliegend geregelten Gewährleistungspflichten:
- 5.6.1. Der Kunde unterlässt es, die Waren zu untersuchen oder versäumt es, Mehler Texnologies Mängel oder Nichtkonformitäten, die er festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, gemäß den Bestimmungen der Ziffern 5.3 und/oder 5.5 anzuzeigen;
- 5.6.2. nach Abgabe der Anzeige gemäß Ziffer 5.4 installiert oder verarbeitet der Kunde die betreffenden Waren bzw. macht weiteren Gebrauch von ihnen;
- 5.6.3. der Mangel entsteht, weil der Kunde die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen von Mehler Texnologies zur Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Nutzung und Wartung der Waren bzw. in Ermangelung derartiger Anweisungen diesbezügliche übliche Geschäftspraktiken nicht befolgt hat;
- 5.6.4. der Mangel bzw. die Nichtkonformität ist darauf zurückzuführen, dass sich Mehler Texnologies an vom Kunden bereitgestellte Zeichnungen, Entwürfe oder Spezifikationen gehalten hat;
- 5.6.5. der Kunde ändert oder repariert Waren ohne schriftliche Zustimmung von Mehler Texnologies;
- 5.6.6. der Mangel ist auf gewöhnliche Abnutzung, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit oder unübliche Lagerungs- bzw. Arbeitsbedingungen zurückzuführen oder
- 5.6.7. infolge von Änderungen, die mit dem Ziel der Einhaltung maßgeblicher gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen vorgenommen wurden, weichen die Waren von ihrer Beschreibung und/oder ihren Spezifikationen ab.
- 5.7. Abgesehen von der in dieser Ziffer 5 vorgesehenen Regelung sowie vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 9 übernimmt Mehler Texnologies keine Haftung gegenüber dem Kunden bzw. hat der Kunde keine Abhilfensprüche gegen Mehler Texnologies aufgrund von Mängeln oder Nichtkonformitäten der Waren, der Spezifikation und sämtlicher im Zusammenhang damit bereitgestellten schriftlichen Materialien (einschließlich Verpackung) oder aufgrund Nichteinhaltung der vorliegend geregelten Gewährleistungsrechte.
- 5.8. Abgesehen von den vorliegend geregelten ausdrücklichen Gewährleistungsrechten erteilt Mehler Texnologies keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden, gesetzlichen oder sonstigen Zusicherungen oder Garantien im Hinblick auf die Waren, auf Spezifikationen und auf sämtliche im Zusammenhang damit bereitgestellten schriftlichen Materialien (einschließlich Verpackung), auf deren Eignung für einen bestimmten Zweck, ihre Marktgängigkeit, ihre Qualität, ihre Konformität mit Vorgaben oder in sonstiger Weise.
- 5.9. Die vorliegend geregelte Gewährleistung für instandgesetzte oder von Mehler Texnologies bereitgestellte Ersatzwaren gilt für den Rest der Gewährleistungsfrist, die für die ursprünglich gelieferten Waren gegolten hat.
- 6. EIGENTUM UND GEFahrTRAGUNG**
- 6.1. Die Gefahr eines zufälligen Verlustes oder einer zufälligen Verschlechterung der Waren geht mit der Auslieferung gemäß Ziffer 4 auf den Kunden über.
- 6.2. Mehler Texnologies behält sich das Eigentum an den Waren wie folgt vor, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist:
- 6.2.1. bis zum Eingang der vollständigen Zahlung (in bar oder frei verfügbaren Mitteln) für die Waren bei Mehler Texnologies einschließlich etwaiger Kosten oder Zinsen oder
- 6.2.2. bis zum Weiterverkauf der Waren an einen Dritten im gewöhnlichen Geschäftsgang des Kunden; in diesem Fall geht das Eigentum an den Waren zu dem aus Ziffer 6.4 ersichtlichen Zeitpunkt auf den Kunden über.
- 6.3. Bis das Eigentum an den Waren auf ihn übergeht, hat der Kunde
- 6.3.1. die Waren dergestalt getrennt von allen anderen in seinem Besitz befindlichen Waren zu lagern, dass sie jederzeit als Eigentum von Mehler Texnologies erkennbar sind,
- 6.3.2. davon abzusehen, auf den Waren befindliche Kennzeichen oder zu den Waren gehörende Verpackungen zu entfernen,

- 6.3.3. die Waren in einem zufriedenstellenden Zustand zu halten sowie allgemein im Einklang mit den Spezifikationen und anderen von Mehler Technologies gegebenenfalls herausgegebenen Hinweisen aufzubewahren und sie ab dem Zeitpunkt der Auslieferung zu ihrem vollen Preis zu versichern,
- 6.3.4. Mehler Technologies unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm eines der in Ziffer 8.1 aufgeführten Ereignisse widerfährt und
- 6.3.5. Mehler Technologies gegebenenfalls angeforderte Informationen über die Waren zukommen zu lassen.
- 6.4. Vorbehaltlich der Ziffer 6.5 kann der Kunde die Waren im gewöhnlichen Geschäftsgang (jedoch nicht auf andere Weise) weiterverkaufen oder nutzen, bevor die Zahlung für die Waren bei Mehler Technologies eingeht. Verkauft der Kunde die Waren vor diesem Zeitpunkt weiter, gilt jedoch Folgendes:
 - 6.4.1. der Kunde handelt im eigenen Namen, nicht als Vertreter von Mehler Technologies,
 - 6.4.2. das Eigentum an den Waren geht unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem der Weiterverkauf durch den Kunden erfolgt, von Mehler Technologies auf den Kunden über,
 - 6.4.3. der Kunde verwaltet die Erlöse aus einem Weiterverkauf treuhänderisch für Mehler Technologies und
 - 6.4.4. der Kunde tritt hiermit sämtliche Ansprüche gegen Dritte auf Bezahlung etwaiger Waren ab, die er weiterverkauft, bevor seine Zahlung für die betroffenen Waren in voller Höhe bei Mehler Technologies eingegangen ist. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, diese Ansprüche auf Verlangen von Mehler Technologies durchzusetzen.
- 6.5. Widerfährt dem Kunden eines der in Ziffer 8.1 aufgeführten Ereignisse, bevor das Eigentum an den Waren auf den Kunden übergeht, so gilt ohne Einschränkung etwaiger sonstiger Rechte oder Abhilfensprüche, die Mehler Technologies möglicherweise zustehen, Folgendes:
 - 6.5.1. Das Recht des Kunden, die Waren im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen oder zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung und
 - 6.5.2. Mehler Technologies kann jederzeit
 - 6.5.2.1. vom Kunden verlangen, alle in seinem Besitz befindlichen Waren, die nicht weiterverkauft oder untrennbar mit anderen Produkten verbunden wurden, herauszugeben und,
 - 6.5.2.2. sollte der Kunde dem nicht unverzüglich nachkommen, die Räumlichkeiten des Kunden oder eines Dritten, in denen die Waren gelagert sind, zum Zweck ihrer Wiederinbesitznahme zu betreten, wobei die Kosten der Wiederinbesitznahme der Kunde zu tragen hat.
- 6.6. Soweit die Mehler Technologies gemäß dieser Ziffer 6 gewährten Sicherungsrechte in einem Land, in dem sich die dem Eigentumsvorbehalt von Mehler Technologies unterliegenden Waren befinden, unwirksam sind, gilt eine andere Art von Sicherheit, die im betreffenden Land anerkannt wird und Mehler Technologies gleichartige Sicherungsrechte an den Waren verleiht, als zwischen den Parteien vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Begründung und Aufrechterhaltung derartiger Sicherungsrechte zugunsten von Mehler Technologies erforderlich sind.

7. PREIS UND ZAHLUNG

- 7.1. Der Preis der Waren ergibt sich aus der Annahmeerklärung.
- 7.2. Der Preis der Waren
 - 7.2.1. versteht sich ohne Abgaben, Mehrwertsteuer („MwSt“) oder sonstige anfallende Steuern, die der Kunde zusätzlich in jeweils maßgeblicher Höhe an Mehler Technologies zu zahlen hat, soweit er eine gültige MwSt-Rechnung erhält;
 - 7.2.2. versteht sich, soweit zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart und dem entsprechend aus der Annahmeerklärung hervorgehend, ohne die Kosten und Auslagen für die Versicherung und den Transport der Waren, die dem Kunden zusätzlich zum Preis der Waren in Rechnung gestellt werden.
- 7.3. Mehler Technologies kann dem Kunden die Waren zu dem Zeitpunkt, zu dem sie an den Kunden versandt werden, zu einem späteren Zeitpunkt oder nach Maßgabe einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung in Rechnung stellen.
- 7.4. Soweit im Zusammenhang mit einem Vertrag nicht anderweitig vereinbart, hat der Kunde die Rechnung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Rechnungsdatum in voller Höhe und in frei verfügbaren Mitteln zu zahlen. Die Zahlung ist auf das von Mehler Technologies schriftlich angegebene Bankkonto zu leisten. Der Zeitpunkt der Zahlung ist von vertragswesentlicher Bedeutung.
- 7.5. Versäumt es der Kunde, eine Mehler Technologies aus einem Vertrag geschuldete Zahlung zum Fälligkeitstag der Zahlung zu leisten, hat er auf den rückständigen Betrag jährliche Zinsen in Höhe von 8 % (acht Prozent) über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Zinsen werden unabhängig vom Zeitpunkt eines Urteils ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zur tatsächlichen Zahlung des rückständigen Betrags täglich berechnet. Der Kunde hat die Zinsen zusammen mit dem rückständigen Betrag zu zahlen.
- 7.6. Der Kunde hat alle aus einem Vertrag geschuldeten Beträge in voller Höhe zu zahlen. Eine Verrechnung ist ebenso ausgeschlossen wie die Aufrechnung mit einer Gegenforderung, ein Abzug oder ein Einbehalt (mit Ausnahme eines gesetzlich vorgeschriebenen Abzugs oder Einbehalts). Einen Betrag, den der Kunde Mehler Technologies schuldet, kann das Unternehmen jederzeit, ohne Einschränkung sonstiger ihm zustehender Rechte oder Abhilfensprüche, mit einem Betrag verrechnen, den Mehler Technologies dem Kunden schuldet.

8. KÜNDIGUNG

- 8.1. Ohne Einschränkung sonstiger Rechte oder Abhilfensprüche, die Mehler Technologies gemäß diesen Bedingungen, aus dem Vertrag oder nach Maßgabe einschlägiger Gesetze zustehen, kann Mehler Technologies einen Vertrag im Wege einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - 8.1.1. der Kunde einen schwerwiegenden Vertragsverstoß begeht und den Verstoß (falls er behebbar ist) nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung behebt oder
 - 8.1.2. der Kunde seinen gesamten Geschäftsbetrieb oder einen erheblichen Teil davon einstellt oder einzustellen droht bzw. aufgibt oder aufzugeben droht.

- 8.2. Ohne Einschränkung sonstiger Rechte oder Abhilfensprüche kann Mehler Technologies die Erfüllung einer Pflicht aus dem Vertrag oder aus einer anderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und Mehler Technologies aussetzen, wenn dem Kunden eines der in Ziffer 8.1 aufgeführten Ereignisse widerfährt, wenn Mehler Technologies Grund zu der Annahme hat, dass dem Kunden eines dieser Ereignisse demnächst widerfahren wird, oder wenn es der Kunde versäumt, einen aus einem Vertrag geschuldeten Betrag zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
- 8.3. Ohne Einschränkung sonstiger Rechte oder Abhilfensprüche kann Mehler Technologies einen Vertrag im Wege einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn es der Kunde versäumt, einen aus einem Vertrag geschuldeten Betrag zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen und der Verzug mindestens 14 (vierzehn) Tage nach Erhalt einer schriftlichen Zahlungsaufforderung andauert.
- 8.4. Wird ein Vertrag, gleich aus welchem Grund, gekündigt, hat der Kunde Mehler Technologies unverzüglich sämtliche ausstehenden, unbezahlten Rechnungen von Mehler Technologies nebst etwaigen Zinsen oder sonstigen diesbezüglich gegebenenfalls angefallenen Kosten zu zahlen.
- 8.5. Die Kündigung eines Vertrags lässt die zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Rechte und Abhilfensprüche der Parteien unberührt, insbesondere den zum oder vor dem Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Verstoßes gegen den betreffenden Vertrag.
- 8.6. Eine Vertragsbestimmung, die ausdrücklich oder stillschweigend dazu bestimmt ist, zum Zeitpunkt der Kündigung oder danach in Kraft zu treten bzw. zu bleiben, bleibt in vollem Umfang wirksam.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 9.1. Die Regelungen der vorliegenden Bedingungen führen nicht zur Begrenzung oder zum Ausschluss der Haftung von Mehler Technologies für:
- 9.1.1. die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person,
- 9.1.2. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
- 9.1.3. Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel,
- 9.1.4. Ansprüche gemäß einschlägigen Produkthaftungsgesetzen, die von Gesetzes wegen nicht ausgeschlossen werden können oder
- 9.1.5. Nichteinhaltung der Bestimmungen einer von Mehler Technologies abgegebenen oder übernommenen Garantie.
- 9.2. Bei leicht fahrlässigen Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von Mehler Technologies auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags wesentlich ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 9.3. Vorbehaltlich der Ziffern 9.1 und 9.2
- 9.3.1. haftet Mehler Technologies gegenüber dem Kunden unter keinen Umständen, sei es kraft Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung einer Rechtspflicht oder aus einem anderen Rechtsgrund, für (a) entgangenen Gewinn,

(b) nicht erzielte Einsparungen, (c) entgangene Gelegenheiten, (d) Nutzungsausfall, (e) Produktionsausfall, (f) Rückkrufkosten, (g) Vertragseinbußen, (h) Vertragsstrafen, pauschalierten Schadensersatz oder Ansprüche, die von Dritten gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden oder (i) mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Bedingungen oder in Verbindung mit einem Vertrag entstehen;

- 9.3.2. übersteigt die Haftung von Mehler Technologies gegenüber dem Kunden für alle sonstigen Schäden, die aus diesen Bedingungen oder in Verbindung mit einem Vertrag (einschließlich einer Verbindlichkeit gemäß Ziffer 4, die weiterhin den vorliegend geregelten Beschränkungen unterliegt) entstehen bzw. damit zusammenhängen, unter keinen Umständen den Kaufpreis der Waren, welche die betreffende Haftung verursacht oder herbeigeführt haben, und zwar unabhängig davon, ob die Haftung auf Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung einer Rechtspflicht oder auf einem anderen Rechtsgrund beruht.
- 9.3.3. Die Abhilfensprüche des Kunden gemäß den vorliegenden Bedingungen sind abschließend. Weitere Ansprüche wegen der Nichterfüllung einer Mehler Technologies obliegenden Pflicht gemäß diesen Bedingungen und/oder einem Vertrag bestehen nicht.
- 9.4. Soweit die Haftung von Mehler Technologies ausgeschlossen oder beschränkt ist, gelten Ausschluss und Beschränkung auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Unternehmens.

10. HÖHERE GEWALT

Eine Partei begeht keinen Vertragsverstoß und haftet nicht für Verzug oder Nichterfüllung ihrer Pflichten aus einem Vertrag (abgesehen von Zahlungspflichten), wenn der Verzug oder die Nichterfüllung auf einem Ereignis höherer Gewalt beruht. Dauert der Verzug oder die Nichterfüllung länger als 3 (drei) Monate an, kann die von dem Ereignis höherer Gewalt nicht betroffene Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die betroffene Partei fristlos kündigen.

11. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

- 11.1. Mehler Technologies ist und bleibt uneingeschränkt verfügungsberechtigter Inhaber sämtlicher geistiger Eigentumsrechte an allen Waren und Spezifikationen sowie an sämtlichen schriftlichen Materialien, die im Zusammenhang damit bereitgestellt werden (einschließlich Verpackung).
- 11.2. Der Kunde darf keine Handlungen begehen oder Dritte zu Handlungen veranlassen, welche die geistigen Eigentumsrechte von Mehler Technologies im Hinblick auf Waren und Spezifikationen sowie auf sämtliche damit zusammenhängende schriftliche Materialien (einschließlich Verpackung) oder den damit verbundenen Geschäfts- oder Firmenwert beeinträchtigen würden oder könnten bzw. damit unvereinbar wären oder sein könnten. Insbesondere hat er es zu unterlassen, selbst oder durch von ihm hierzu veranlasste Dritte an Waren befindliche Kennzeichen zu ändern, unkenntlich zu machen oder abzudecken bzw. (ganz oder teilweise) andere Kennzeichen anzubringen. Geistige Eigentumsrechte von Mehler Technologies im Hinblick auf Waren und Spezifikationen sowie auf sämtliche damit zusammenhängende schriftliche Materialien (einschließlich Verpackung) darf der Kunde nur insoweit auf Büro-, Werbe- oder Verkaufsmaterialien nutzen oder Dritte zu deren Nutzung veranlassen, als dies von Mehler Technologies im Einzelfall schriftlich genehmigt wurde.

- 11.3. Soweit Waren nach Maßgabe von Spezifikationen oder anderer vom Kunden bereitgestellter technischer Daten (oder nach Maßgabe von in den Spezifikationen oder technischen Daten enthaltenen bzw. referenzierten Materialangaben und/oder -anforderungen) anzufertigen sind, gilt Folgendes: Werden gegen Mehler Technologies Ansprüche wegen tatsächlicher oder behaupteter Verletzung geistiger Eigentumsrechte eines Dritten aufgrund oder im Zusammenhang mit der Heranziehung der Spezifikationen und/oder der vom Kunden bereitgestellten Informationen (oder der im Zusammenhang damit vom Kunden bereitgestellten Materialangaben und/oder -anforderungen) geltend gemacht und entstehen Mehler Technologies bzw. erleidet Mehler Technologies hierdurch Verbindlichkeiten, Kosten, Auslagen, Schäden und Verluste (einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Schäden oder Folgeschäden, entgangenen Gewinns, Reputationsschäden sowie Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten und Auslagen von Rechtsanwälten und anderen Fachberatern), hat der Kunde Mehler Technologies hierfür Schadensersatz zu leisten bzw. schadlos zu halten. Diese Ziffer 11.3 gilt nach Kündigung des Vertrags fort.
- 11.4. Mehler Technologies gibt keine Zusicherung oder Garantie dahingehend ab, dass die mit den Waren, Spezifikationen und sämtlichen im Zusammenhang damit bereitgestellten schriftlichen Materialien (einschließlich Verpackung) verbundenen geistigen Eigentumsrechte gültig oder durchsetzbar sind bzw. keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.

12. ALLGEMEINES

12.1. Abtretung und sonstige Geschäfte

- 12.1.1. Mehler Technologies kann Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, weitergeben oder in anderer Weise darüber verfügen.
- 12.1.2. Der Kunde kann Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mehler Technologies ganz oder teilweise abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, weitergeben, eine Treuhandklärung darüber abgeben oder in anderer Weise darüber verfügen.

12.2. Vollständiger Vertrag

- 12.2.1. Ein Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien. Er ersetzt und annulliert alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, Garantien, Erklärungen und Abmachungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 12.2.2. Jede Partei erkennt an, dass ihr im Hinblick auf unwissentlich oder fahrlässig abgegebene Aussagen, Erklärungen, Zusicherungen oder Garantien, die nicht aus einem Vertrag ersichtlich sind, keine Abhilfensprüche zustehen. Jeder Partei erkennt an, dass ihr wegen unwissentlicher oder fahrlässiger Täuschungen oder fahrlässiger Falschangaben, die auf Aussagen in diesem Vertrag beruhen, keine Ansprüche zustehen.

12.3. Änderungen

Die Änderung eines Vertrags ist nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt und von den Parteien (oder ihren bevollmächtigten Vertretern) anerkannt wird.

12.4. Verzicht

- 12.4.1. Der Verzicht auf ein Recht oder einen Abhilfenspruch bedarf der Schriftform. Er erstreckt sich nicht auf spätere Vertragsverstöße oder Leistungsverzögerungen. Werden Rechte oder Abhilfensprüche verspätet oder überhaupt nicht bzw. nur einmalig oder teilweise geltend gemacht,
- 12.4.1.1. gilt dies nicht als Verzicht auf die betreffenden oder auf andere Rechte oder Abhilfensprüche;
- 12.4.1.2. wird die weitere Geltendmachung der betreffenden oder anderer Abhilfensprüche hierdurch nicht gehindert oder eingeschränkt.

12.5. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung eines Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, gilt sie als mindestens insoweit geändert, als dies zur Herbeiführung ihrer Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit erforderlich ist. Ist eine derartige Änderung nicht möglich, gilt die betroffene Bestimmung bzw. ihr betroffener Teil als gestrichen. Die Änderung oder Streichung einer Bestimmung bzw. des Teils einer Bestimmung nach dieser Ziffer lässt die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des übrigen Vertrags unberührt.

12.6. Willenserklärungen

- 12.6.1. Willenserklärungen oder Mitteilungen, die gemäß oder im Zusammenhang mit einem Vertrag einer Partei gegenüber abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Sie sind an den Hauptgeschäftssitz der betreffenden Partei oder an eine andere Adresse zu richten, welche die betreffende Partei der anderen Partei schriftlich nach Maßgabe dieser Ziffer bekanntgegeben hat. Sie sind persönlich zu übergeben bzw. per Expresspost („first class post“) oder über einen anderen Übernacht-Zustelldienst, einen gewerblichen Kurierdienst, per Telefax oder per E-Mail zu versenden.
- 12.6.2. Eine Willenserklärung oder sonstige Mitteilung gilt wie folgt als zugegangen: bei persönlicher Übergabe, wenn sie unter der in Ziffer 12.6.1 genannten Anschrift hinterlegt wird; bei Versand per Expresspost oder über einen anderen Übernacht-Zustelldienst um 09.00 Uhr am zweiten Tag nach der Aufgabe; bei Zustellung durch einen gewerblichen Kurierdienst zu dem Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit), zu dem die Empfangsbestätigung des Kurierdienstes unterzeichnet wird; bei Versand per Telefax oder E-Mail am Tag nach der Übertragung.
- 12.6.3. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten nicht für die Zustellung von gerichtlichen Verfügungen und sonstigen Schriftsätzen in einem Rechtsstreit.

12.7. Rechte Dritter

Nach dem Willen der Parteien ist ein Vertrag ebenso wenig wie Regelungen dieser Bedingungen durch vertragsfremde Personen durchsetzbar.

13. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 13.1. Sämtliche Probleme, Fragen und Auseinandersetzungen betreffend das Bestehen, die Gültigkeit, die Auslegung, die Durchsetzung, die Erfüllung oder die Kündigung eines Vertrags oder dieser Bedingungen unterliegen den Gesetzen und den hiernach maßgeblichen Auslegungsregeln des Landes, in dem sich der Geschäftssitz von Mehler Technologies befindet.

Hiervon abweichende Rechtswahl- oder Kollisionsnormen sowie Bestimmungen, die zur Anwendbarkeit der Gesetze eines anderen Landes führen würden, bleiben unberücksichtigt. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 13.2. Die am Geschäftssitz von Mehler Technologies zuständigen Gerichte sind für die Entscheidung über Streitigkeiten oder Ansprüche, die aus oder in Verbindung mit dem Bestehen, der Gültigkeit, der Auslegung, der Durchsetzung, der Erfüllung oder der Kündigung eines zu den vorliegenden Bedingungen geschlossenen Vertrags entstehen, ausschließlich zuständig. Das Recht von Mehler Technologies, gegen den Kunden vor einem anderen zuständigen Gericht am Geschäftssitz des Kunden Klage zu erheben, wird durch die Regelungen dieser Ziffer 13.2 nicht eingeschränkt. Ebenso wenig wird durch die Klageerhebung in einem oder mehreren Ländern die – auch gleichzeitige – Klageerhebung in einem anderen Land ausgeschlossen, soweit dies nach dem Recht des anderen Landes zulässig ist.
- 13.3. Durch die Regelungen der vorliegenden Bedingungen oder eines Vertrags wird keine Partei daran gehindert, bei einem zuständigen Gericht einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.

14. ZOLL- UND EXPORTKONTROLLE

14.1. Exportkontrolle

- 14.1.1. Der Käufer verpflichtet sich die Güter nicht an andere Abnehmer weiterzuverkaufen, ohne dabei sicherzustellen, dass die Lieferung den einschlägigen (DE, EU, GB und US) Exportkontrollregeln entspricht.
- 14.1.2. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Bereitstellung bestimmter Produkte, Technologien oder Dienstleistungen durch die Mehler Technologies GmbH den Erwerb einer Lizenz (oder eine ähnliche Anforderung) vom Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder einer anderen Aufsichtsbehörde erfordern kann.
- 14.1.3. Der Käufer stimmt zu, dass jede Verzögerung bei der Bereitstellung oder Nichtbereitstellung solcher Produkte, Technologien oder Dienstleistungen, die durch das Versäumnis der Mehler Technologies GmbH, eine solche Lizenz (oder eine ähnliche Anforderung) rechtzeitig (oder überhaupt) zu erhalten, verursacht wird,
- a. Keine Verletzung oder Nichterfüllung der oben genannten Dokumente oder sonstiger ausdrücklicher oder stillschweiger Verpflichtung der Mehler Technologies GmbH gegenüber dem Käufer durch der Mehler Technologies GmbH darstellt und
- b. Keine Haftung oder sonstige Verpflichtung der Mehler Technologies GmbH.
- 14.1.4. Der Käufer verpflichtet sich, der Mehler Technologies GmbH spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe und frühzeitig vor Lieferungen in Waffenembargoländer vollständige Informationen zum Verwendungszweck der Güter zu geben. Erfolgt keine entsprechende Meldung an die Mehler Technologies GmbH, darf diese davon ausgehen, dass die Güter nicht für militärische Endverwendungen, ABC-Waffen, dazugehörige Trägertechnologie und den Einbau in kerntechnischen Anlagen bestimmt ist.

14.2. Einkauf

- 14.2.1. Der Lieferant verpflichtet sich, der Mehler Technologies GmbH vor dem Zeitpunkt der Lieferung die im Abgangsland anwendbaren Zolltarifnummern der zu liefernden Güter mitzuteilen. Bei inländischen Lieferungen und Lieferungen innerhalb der Europäischen Union verpflichtet er sich, wenn anwendbar, der Mehler Technologies GmbH spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung eine gültige Lieferantenerklärung mit der Präferenzursprungseigenschaft der Güter zur Verfügung zu stellen. Bei Einfuhrlieferungen stellt er der Mehler Technologies GmbH, wenn anwendbar, zum Lieferzeitpunkt einen gültigen Präferenznachweis zur Verfügung.
- 14.2.2. Der Lieferant verpflichtet sich, der Mehler Technologies GmbH spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung die Exportkontrollklassifizierung der Güter, soweit für den Lieferanten anwendbar, nach DE-, EU-, GB- und US-Recht mitzuteilen und ihr, falls vorhanden, Kopien der von den Behörden im Abgangsland angeforderten Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen zur Verfügung zu stellen (Überprüfung, Zuordnung und Dokumentation). Im Falle von falschen Exportkontrollklassifizierungen der Güter, nicht angegebenen Ausfuhrgenehmigungen und anderen unzutreffenden Angaben sowie daraus resultierenden Bußgeldern und Strafzahlungen übernimmt der Lieferant zivilrechtlich die Verantwortung in voller Höhe.

14.3. EU-Intercompany-Geschäft Direktlieferung Drittland

Der Käufer verpflichtet sich bei genehmigungspflichtigen Lieferungen, der Mehler Technologies GmbH spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung die Lizenzen der von den Behörden im Käuferland angeforderten Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen zur Verfügung zu stellen. Im Falle von falschen Exportkontrollklassifizierungen der Güter, nicht angegebenen Ausfuhrgenehmigungen und anderen unzutreffenden Angaben sowie daraus resultierenden Bußgeldern und Strafzahlungen übernimmt der Käufer zivilrechtlich die Verantwortung in voller Höhe.

14.4. Boykottklärung

Die im vorigen Satz enthaltene Erklärung wird nur insoweit abgegeben, als die Vertragsparteien oder die beteiligten Mitarbeiter der Vertragsparteien berechtigt sind, solche Erklärungen nach § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der EU-Verordnung (EG) 2271/96 oder einem ähnlichen Anti-Boycott-Gesetz abzugeben.